

3. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 22. Juni 2010

Aufgrund

- der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- den §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 4, 8 und 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung
- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Ebhausen zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub vom 04.07.1996/ 05.08.1996, hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2019 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 22. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt 10,50 Euro pro m³ Bodenaushub, mindestens jedoch 15,50 Euro pro Anlieferung. Angefangene m³ werden aufgerundet.

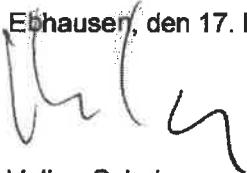
§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebhausen, den 17. Dezember 2019



Volker Schuler

Bürgermeister